



**13. Änderung  
des Flächennutzungsplans  
Teilpläne 1 und 4  
„Solarpark Wieckenberg“  
der Gemeinde Wietze  
mit Begründung**

- Vorentwurf -

Ausgearbeitet  
Hannover, im Januar 2025

**Susanne Vogel** ■  
■ Architektin  
■ Bauleitplanung

Gretchenstraße 35  
30161 Hannover  
Tel.: 0511-394 61 68

E-Mail: [vogel@planungsbuero-vogel.de](mailto:vogel@planungsbuero-vogel.de)  
Internet: [www.planungsbuero-vogel.de](http://www.planungsbuero-vogel.de)

## Inhaltsverzeichnis

### 13. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilpläne 1 und 4, „Solarpark Wieckenberg“ – Vorentwurf -

Planzeichnung mit Planzeichenerklärung (1 Blatt) ..... IV

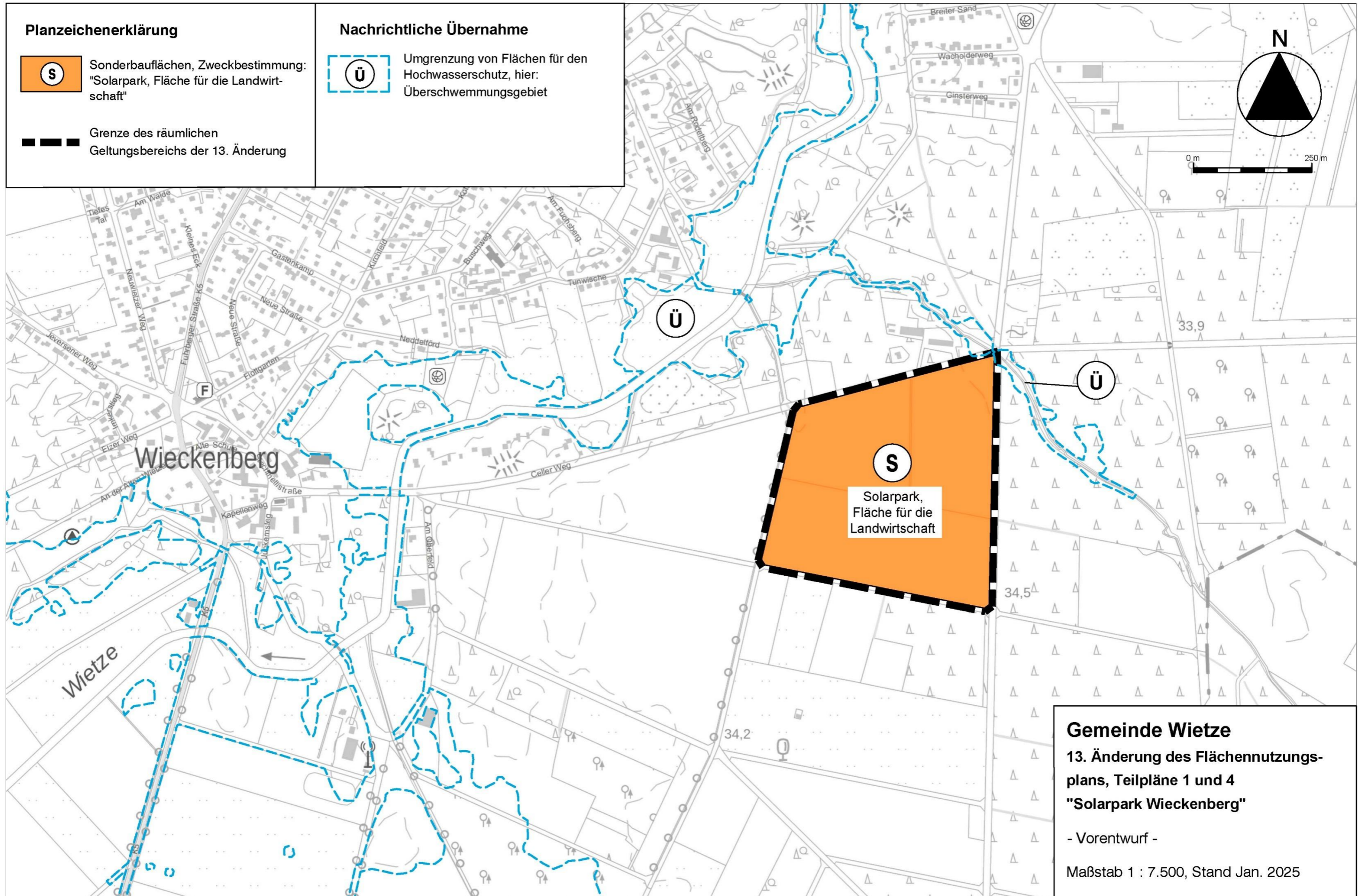
### Begründung

#### zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilpläne 1 und 4, „Solarpark Wieckenberg“

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>1</b>
1. Einleitung .....	1
2. Ziel und Zweck der 13. Änderung des Flächennutzungsplans .....	2
3. Abgrenzung des Änderungsbereichs .....	4
4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) .....	4
5. Sonstige städtebauliche Konzepte .....	8
6. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) .....	8
<b>II. Rahmenbedingungen für die 13. Änderung</b> .....	<b>9</b>
1. Lage in der Gemeinde, Geländeverhältnisse, Entwässerung .....	9
2. Größe des Geltungsbereichs, Eigentumsstruktur .....	9
3. Baulich genutzte Flächen, Freiflächen, Zustand von Natur und Landschaft .....	9
<b>III. Erläuterung der Darstellungen und Kennzeichnung</b> .....	<b>11</b>
1. Sonderbauflächen „Zweckbestimmung: "Solarpark, Fläche für die Landwirtschaft" .....	11
2. Nachrichtliche Übernahme: „Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz, hier: Überschwemmungsgebiet .....	11
<b>IV. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange</b> .....	<b>11</b>
1. Erschließung, Entwässerung, Kampfmittel .....	11
2. Nutzung erneuerbarer Energien .....	12
3. Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit .....	12
4. Landwirtschaft .....	12
<b>V. Umweltbericht</b> .....	<b>13</b>
<b>A. Einleitung</b> .....	<b>13</b>
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplans .....	13
2. Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren .....	13

3.	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes.....	14
a)	Fachgesetze.....	14
b)	Fachpläne .....	14
c)	Raumordnung .....	14
4.	Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht.....	14
5.	Sonstige Belange des Umweltschutzes.....	14
<b>B.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands und Prognose zur Entwicklung bei Durchführung der Planung.....</b>	<b>14</b>
1.	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit .....	15
a)	Bestand und Bewertung .....	15
b)	Bestand und Bewertung .....	15
2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	15
a)	Teilschutzgut Biotope / Pflanzen: Bestand und Bewertung.....	15
b)	Teilschutzgut Biotope / Pflanzen: Auswirkungsprognose .....	16
c)	Teilschutzgut Tiere: Bestand und Bewertung.....	16
d)	Teilschutzgut Tiere: Auswirkungsprognose.....	16
3.	Schutzgut Boden und Fläche .....	16
4.	Schutzgut Wasser .....	16
5.	Schutzgut Luft/ Klima.....	17
6.	Schutzgut Landschaft.....	17
7.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	17
8.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	17
9.	Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
10.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	17
11.	Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB) .....	17
a)	Bodenschutzgebot .....	18
b)	Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz.....	18
c)	Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten .....	18
d)	Erfordernisse des Klimaschutzes .....	18
12.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	18
a)	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung .....	18
b)	Maßnahmen zum Ausgleich.....	18
<b>C.</b>	<b>C Artenschutzrechtliche Belange .....</b>	<b>19</b>
1.	Rechtliche Grundlagen .....	19
2.	Konfliktabschätzung/ Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	19
3.	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung .....	19
4.	Fazit .....	19

<b>D. D Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>20</b>
1. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	20
2. Maßnahmen zur Überwachung .....	20
3. Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	20
<b>VI. Private Belange .....</b>	<b>20</b>
<b>VII. Abwägung: Zusammenfassende Gewichtung .....</b>	<b>20</b>
<b>Verfahrensvermerke .....</b>	<b>21</b>





# **Begründung**

## **zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Wieckenberg“ der Gemeinde Wietze, Ortsteil Wieckenberg**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Einleitung**

Das Land Niedersachsen hat mit der Novellierung des Niedersächsisches Klimagesetzes (NKlimaG<sup>1</sup>) das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2033 landesweit auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche Strom durch Freiflächenanlagen zu erzeugen.

Das Land hat mit § 3 Abs. 2 des NKlimaG auch den „sonstigen öffentlichen Stellen des Landes“ eine Vorbildfunktion für die Erfüllung der Klimaziele zugewiesen. Damit haben auch die Gemeinden „vorbildlich“ zum Erreichen der Ziele beizutragen.

Gleichzeitig hat das Land mit § 3 Abs. 3 des NKlimaG bestimmt, dass das Erreichen der niedersächsischen Klimaziele im überragenden öffentlichen Interesse des Landes liegt und dieses Interesse in Schutzgüterabwägungen, die in einem nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind, entsprechend zu gewichten ist.

Das landesweite Klimaschutz- und Ausbauziel für den Ausbau der Photovoltaik und, als Teilmenge der Freiflächenanlagen<sup>2</sup>, ist von Landesseite nicht anteilig auf kommunale Gebietskörperschaften heruntergebrochen worden. Daher dient der Zielwert von 0,5 Prozent des NKlimaG z. B. Gemeinden als Anhaltspunkt zur Erfüllung ihres Anteils zum Erreichen des landesweiten Ziels<sup>3</sup>. Legt man den landesweit bestimmten Zielwert zu Grunde, wären aufgrund der Gesamtfläche der Gemeinde Wietze von ca. 6.300 ha rd. 31,5 ha Flächen für Freiflächenanlagen als Anhaltspunkt für die zu verfolgende Entwicklung. Den Gemeinden steht es aber frei, eigene Ausbauziele unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Gegebenheiten in ihrer städtebaulichen Entwicklungsziele zu bestimmen und zu verfolgen. Zu den Flächen, die bei der Bestimmung der Zielwerte zu berücksichtigen sind, rechnen Bestandsflächen von Freiflächenanlagen und zu entwickelnde Projektflächen, Freiflächenanlagen, die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB<sup>4</sup>) entlang von Bundesautobahnen und Bahnstrecken des übergeordneten Netzes privilegiert sind und Freiflächenanlagen, deren Zulässigkeit durch Bauleitplanung hergestellt wird.

Der Rat der Gemeinde Wietze hat am 15.12.2022 einen Kriterienkatalog für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Wietze beschlossen (vgl. VORP-10/137).

Auf diese Grundlage wurde eine Analyse, der für die Entwicklung von Freiflächenanlagen geeigneten Flächen beauftragt<sup>5</sup> und die Ergebnisse des „Szenario 3“ der Flächenanalyse vom Rat der Gemeinde am 05.09.2023 beschlossen und zur Grundlage der Bauleitplanung gemacht (vgl.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

<sup>2</sup> Im Weiteren wird für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Begriff „Freiflächenanlagen“ benutzt, der in § 2 des NKlimaG 2023 gesetzlich bestimmt worden ist.

<sup>3</sup> Vgl. Hinweisschreiben der niedersächsischen Kommunalen Spitzenverbände zusammen mit den zuständigen Ministerien vom 17.11.2023 zum Ausbau der Freiflächen- und Agri-Photovoltaik in Niedersachsen.

<sup>4</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

<sup>5</sup> Planungsgruppe Umwelt 2023: Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Wietze, Stand: 06/2023.

VORP-10/203). Es dient damit als städtebauliches Entwicklungskonzept für die gemeindliche Entwicklung.

Auf Antrag eines Investors hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 22.08.2024 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan und die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde für eine Freiflächenanlage südöstlich von Wieckenberg gefasst (vgl. VORP-10/321).

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 19,4 ha. Die Flächen sind nach dem vom Rat beschlossenen Kriterienkatalog gut geeignet und werden in der Flächenanalyse als sogenannte Gunstfläche ausgewiesen.



Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Änderungsbereichs

## 2. Ziel und Zweck der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

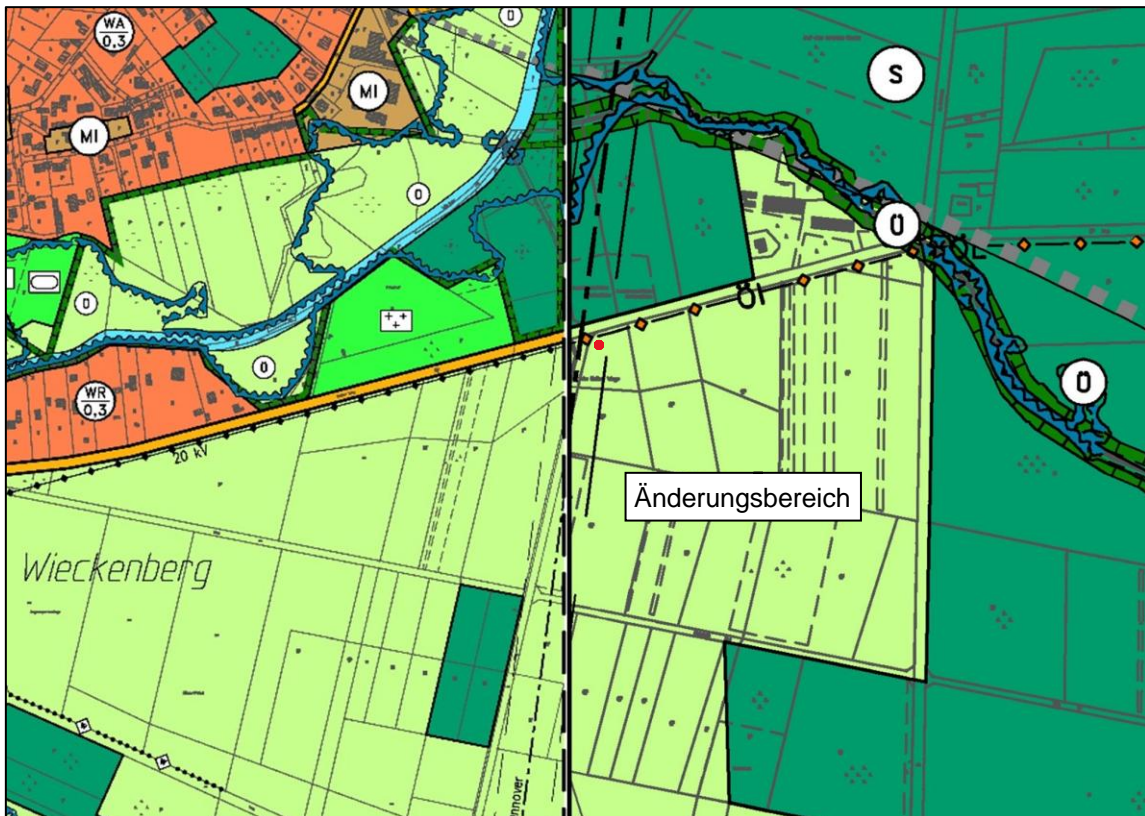
**Ziel** der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Freiflächenanlage südöstlich von Wieckenberg. Weiteres Ziel ist die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung während und nach Beendigung des Betriebs der Freiflächenanlage bauplanungsrechtlich abzusichern.

Die 13. Änderung hat den **Zweck**, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und einen Beitrag zum Erreichen der

niedersächsischen Klimaziele zu leisten. Die Belange der Landwirtschaft sollen durch Sicherung der Option der landwirtschaftlichen Nutzung gewahrt werden.

Die Planung ist erforderlich, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Freiflächenanlage zu schaffen, denn der Änderungsbereich liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) und ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. den Planausschnitt in Abb. 2 unten).

Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Bauplanungs- / BauGB, § 10a Nr. 11 der Bauzonenverordnung - BauZO -)
- MI** Dorfgebiete mit Geschlossenheitszahl
  - MD** Dorfgebiete
  - MI** Mischgebiete
  - SO** Sondergebiete, die der Erholung dienen  
Wochenendhäuser
  - WO** Reine Wohngebiete mit Geschlossenheitszahl
  - MA** Allgemeine Wohngebiete mit Geschlossenheitszahl
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- 0,3** Durchschnittliche Geschlossenheitszahl mit Art der baulichen Nutzung

- ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEIS- TUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BE- REICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Spielanlagen
  - Freibad
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- FLÄCHEN FÜR DEN GEBÖRDLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Spaßenverkehr
  - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
  - Hauptwanderweg

- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER- LEITUNGEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- oberirdisch, El-, Freileitung
  - mit Schutzröhren
  - unterirdisch, Wassertransportleitung
  - unterirdisch, Ölleitung
- GRÜNFLÄCHEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Sportplatz
  - Spielfeld
  - Schießstand
  - Campingplatz
  - Friedhof
  - Reitplatz

- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT VORGEGEHENEN FLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN, DIE IM INTERESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES FRIEDHALTEN SIND**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Wasserflächen
  - Oberschwemmungsgebiet
  - Trinkwasserschutzgebiet mit Schutzzone IIA
  - Fußberg
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRABUNG- ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERZEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für Wald

- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTBAU- LICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN**  
(§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgibt oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Abs. 1 BauZO)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelandes
  - Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauZO)
  - Richtlinien mit Schutzstreifen
  - Grenze des Planausschnittes
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Gemäß § 5, Abs. 4 BauGB. Der dargestellte Teilplan 4 enthält die nachrichtlich zu übernehmenden:
- Richtlinien
  - Richtlinienseiten
  - Versorgungsleitungen
  - Wasserschutzgebiete
  - Landschaftschutzgebiete
  - Denkmalschutzobjekte
  - Bergbauflächen

Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietze, Teilpläne 1 und 4, (ohne Maßstab, genordet)



### 3. Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans (im Folgenden „**Änderungsbereich**“) muss so abgegrenzt werden, dass die Ziele und Zwecke der Änderung erreicht werden.

Für die Abgrenzung gilt außerdem der Grundsatz, dass von einer Änderung des Flächennutzungsplans die Bewältigung der ihr anzurechnenden Konflikte verlangt werden muss. Nach diesen Kriterien wurde der Änderungsbereich abgegrenzt:

In den Änderungsbereich werden die landwirtschaftlichen Flächen einbezogen, auf denen eine Freiflächenanlage mit den erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden soll. Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt sind (vgl. den Planausschnitt, Abb. 2, S. 3).

Durch die geplante Nutzung des Änderungsbereichs entstehen keine Konflikte mit den Nutzungen der angrenzenden Flächen. Der Änderungsbereich liegt in der sogenannten „freien Landschaft“. Er grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen und Verkehrsflächen bzw. landwirtschaftliche Wege und mittelbar an Waldflächen an, die keinen besonderen Schutzanspruch im Hinblick auf die geplante Nutzung haben. Damit wird der Grundsatz der Konfliktbewältigung gewahrt.

### 4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Die 13. Änderung ist, wie alle Bauleitpläne, den „Zielen der Raumordnung“ anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) „sind Ziele der Raumordnung<sup>6</sup> zu beachten sowie Grundsätze<sup>7</sup> und sonstige Erfordernisse der Raumordnung<sup>8,9</sup> in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.“

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung finden sich nach § 13 ROG in für das Gebiet eines Bundeslandes in landesweiten Raumordnungsplänen (in Niedersachsen nach § 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)<sup>10</sup> dem „Landesraumordnungsprogramm“ =LROP), für Teilräume der Bundesländer in Regionalplänen (in Niedersachsen nach § 3 NROG den „Regionalen Raumordnungsprogrammen“ = RROP).

In Niedersachsen wird das Landesraumordnungsprogramm nach § 4 Abs. 2 NROG von der Landesregierung als Verordnung beschlossen. Nach § 5 Abs. 1 NROG haben die Träger der Regionalplanung für ihren jeweiligen Planungsraum ein RROP aufzustellen. Nach § 5 Abs. 3 NROG sind im RROP diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das LROP den

---

<sup>6</sup> Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. ROG sind **Ziele der Raumordnung** „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“.

<sup>7</sup> Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3. ROG sind **Grundsätze der Raumordnung** „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden“.

<sup>8</sup> Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4. ROG sind **sonstige Erfordernisse der Raumordnung** „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen“.

<sup>9</sup> Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a. ROG sind **in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung** „Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden“.

<sup>10</sup> Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 456, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 582).

RROP vorbehalten sind. Es können weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des LROP nicht widersprechen. RROP sind Änderungen und einer Neuaufstellung des LROP **unverzüglich** anzupassen.

In Niedersachsen gibt es außerdem die Besonderheit, dass der Landesgesetzgeber durch eine Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG)<sup>11</sup> am 12.12.2023 mit § 3a NKlimaG zwei neue **Grundsätze der Raumordnung** zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen<sup>12</sup> eingeführt hat. Das geltende LROP (Stand 2022)<sup>13</sup>, das zu der Thematik abweichende Grundsätze enthält ist bislang nicht angepasst worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die vom Landesgesetzgeber beschlossenen neuen Grundsätze den abweichenden Regelungen des LROP vorgehen. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Träger der RROP ihr Pläne gemäß § 5 Abs. 3 NROG unverzüglich auch an diese neuen Grundsätze anzupassen haben.

### **Grundsätze der Raumordnung aus § 3a Niedersächsisches Klimaschutzgesetz**

Nach § 3a Satz 1 NKlimaG sollen

*„die Planung von Freiflächenanlagen [...] auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf*

- 1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,*
- 2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,*
- 3. altlastenverdächtigen Flächen sowie*
- 4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser (Grundsatz der Raumordnung)“.*

Die Flächen des Änderungsbereiches erfüllen keine dieser Voraussetzungen. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, hat die Gemeinde entschieden, abweichend davon die Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Die Abweichung ist aus der Sicht der Gemeinde vertretbar, da im Gemeindegebiet keine Flächen vorkommen, die diese Anforderungen erfüllen.

Ergänzend gilt als Grundsatz der Raumordnung nach § 3a Satz 2 NKlimaG, dass:

*„auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, [...] Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden [sollen] (Grundsatz der Raumordnung)“.*

Im Änderungsbereich sind lt. NIBIS® - Kartenserver Bodenzahlen zwischen 22 und 28 anzutreffen. Die Flächen des Änderungsbereiches erfüllen daher diese Voraussetzungen.

### **Landesraumordnungsprogramm (LROP)**

Unter der Ziffer 4.2.1.03 der beschreibenden Darstellung des LROP 2017 in der Fassung aus dem Jahr 2022 werden Ausbauziele für Freiflächenanlagen formuliert, die durch die Neufassung des NKlimaG aus dem Jahr 2023 überholt sind.

---

<sup>11</sup> Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. 289).

<sup>12</sup> § 2 Abs. 5 des NKlimaG definiert verschieden Begrifflichkeiten im Kontext der Photovoltaiknutzung, z. B. „Freiflächenanlagen“ und „Agri-Photovoltaikanlagen Freiflächenanlagen“.

<sup>13</sup> LROP Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 378) in der Fassung der Änderung vom 17.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 521, berichtigt Nds. GVBl. 2023, 103).

Ein regionales Energiekonzept, wie es als Grundsatz der Raumordnung für den Ausbau der Freiflächen-Solarenergienutzung unter Ziffer 4.2.1.03 Satz 7 vorgesehen ist, wurde für den Landkreis Celle noch nicht erarbeitet.

Unter der Ziffer 3.2.1.03 Satz 2 wird als Grundsatz der Raumordnung zum Thema Waldabstand formuliert: „Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“.

Die Inanspruchnahme von Wald oder Waldrändern ist durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorgesehen. Inwieweit bei Umsetzung der Planung mit erheblichen indirekten Umweltauswirkungen auf die Waldränder und Wälder außerhalb des Änderungsbereiches auftreten können, wird im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt. Da zwischen dem Änderungsbereich und den nördlich, östlich und südlich gelegenen Waldflächen öffentliche Verkehrsflächen verlaufen, geht die Gemeinde davon aus, dass keine unmittelbaren Umweltauswirkungen durch die geplante Nutzung entstehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können durch entsprechende Festsetzungen Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Waldes getroffen werden.

### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Für die Flächen der 13. Änderung gilt das **Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle** (RROP 2005), das am 16.12.2005 in Kraft getreten ist<sup>14</sup>.

Die Ziele und Grundsätze eines RROP gelten nach derzeitiger Rechtsauffassung der Ämter für regionale Landesentwicklung (ArL) aus formalen Gründen auch dann noch, wenn seit ihrem Inkrafttreten viele Jahre vergangen und die Ziele und Grundsätze durch (mehrere) Neuaufstellungen und Änderungen des übergeordneten LROP und neuen Grundsätzen der Raumordnung aus dem NKlimaG nicht mehr übergeordneten Vorgaben entsprechen.

Daher sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RROP 2005 darzustellen. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist an die Ziele des RROP anzupassen, die Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

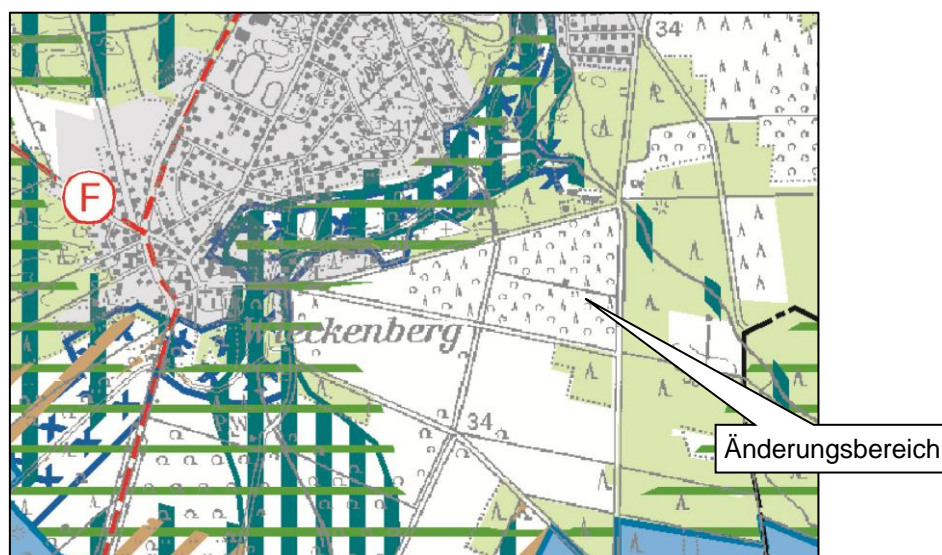


Abb. 3: Regionales Raumordnungsprogramm (RRPO) 2005 (Zeichnerische Darstellung, Ausschnitt)

<sup>14</sup> Die Geltungsdauer des RROP 2005 des LK Celle ist zuletzt am 25.9.2023 verlängert worden bis zum 31.12.2026 (Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg; AZ. ArL LG.18 – 20303/51-Ver12).

Die zeichnerische Darstellung des RROP 2005 enthält keine Darstellung von Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung, welche für die vorliegende Planung einschlägig sind<sup>15</sup>.

Hinweis: Entgegen der Kartengrundlage aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2005 gibt es aus den Flächen im Änderungsbereich keinen Gehölzbestand oder Wald (vgl. Abb. 4, S. 10).

In der beschreibenden Darstellung des RROP 2005 findet sich folgende Erläuterung:

*„Die zeichnerische Darstellung enthält im Planungsraum Bereiche, für die keine Vorrang- und Vorsorgegebiete oder andere Festsetzungen getroffen wurden. In diesen Bereichen ist nur die Topographie als nachrichtliche Darstellung wiedergegeben, daher erscheinen sie als „weiße Flecken“. Es handelt sich hierbei um Bereiche, in denen nach dem derzeitigen Stand der Bearbeitung des regionalen Raumordnungsprogramms eine konventionelle Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen stattfindet. In der Regel handelt es sich um den Außenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne“.*

Unter der Ziffer D 3.3 02 findet sich folgender Grundsatz: *„Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten“.*

Wie bereits zu dem entsprechenden Grundsatz aus dem LROP erläutert, plant die Gemeinde bei der Änderung des Flächennutzungsplans keine zusätzlichen Waldabstände zu berücksichtigen (vgl. Seite 6). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, die aus den Darstellungen der 13. Änderung entwickelt wird, wird der Abstand zwischen den Freiflächenanlagen und dem Wald durch entsprechende Festsetzungen konkretisiert.

Unter der Nr. D 3.5 findet sich folgender Grundsatz: *„Der Landkreis Celle unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energiequellen“.*

Der Verwirklichung dieses Grundsatzes dient die 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

Weitere einschlägige Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthält das RROP 2005 des LK Celle nicht.

### Neuaufstellung des Regionales Raumordnungsprogramms (Stand 2017)

Am 20.10.2011 hat der LK Celle die „allgemeinen Planungsabsichten“ für die Neuaufstellung des RROP bekannt gemacht. Entwürfe der Neufassung wurden am 27.09.2016 und am 21.02.2017 beschlossen und in der Zeit vom 3. April 2017 bis zum 3. Juli 2017 eine Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Celle durchgeführt.

Auf den Internetseiten des LK Celle wird zum Stand der Neuaufstellung informiert (13.12.2024):

*„Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind insgesamt 217 Stellungnahmen eingegangen, die ca. 1.700 Einzelbelangen entsprechen. Zurzeit wird für jeden dieser Belange ein Abwägungsvorschlag erarbeitet. Viele Einwendungen betreffen insbesondere den Abschnitt zur Regelung der Windenergie, jedoch sind auch zu den übrigen Abschnitten des Entwurfes des RROP umfangreiche Stellungnahmen abgegeben worden. Zwar sind noch nicht alle Belange abschließend abgewogen worden, dennoch ist bereits jetzt festzustellen, dass ein erheblicher Anpassungs- und Änderungsbedarf besteht. Daher wird in jedem Fall eine erneute Auslegung des RROP-Entwurfes notwendig sein. Hierfür ist jedoch eine komplette Überarbeitung der*

---

<sup>15</sup> Der an der nordöstlichen Ecke des Plangebietes dargestellt Wald ist eine Darstellung der damaligen (veralteten) Kartengrundlage.



*Unterlagen erforderlich, da neben den Änderungen aus dem Beteiligungsverfahren auch zwischenzeitlich eingetretene sonstige Veränderungen eingearbeitet werden müssen.*

*Als nächster Schritt werden die von der Verwaltung erarbeiteten Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen in einer Synopse zusammengestellt und den politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Wenn die Zustimmung zu den Abwägungsvorschlägen und dem weiteren Vorgehen vorliegt, wird der Entwurf überarbeitet und erneut zur Beteiligung ausgelegt werden. Dies wird jedoch noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.*

*Bitte sehen Sie bis dahin von weiteren Nachfragen zum Verfahrensstand ab“.*

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als „sonstige Erfordernisse“ bei der Bauleitplanung erst zu beachten, wenn sie nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 NROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auf die Darstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des Entwurfes der Neufassung aus dem Jahr 2017 wird daher verzichtet. Zudem dürften die Inhalte dieses Entwurfes aufgrund der 2022 erfolgten Änderung des LROP und der neuen Grundsätze der Raumordnung im NKlimaG bereits wieder anpassungsbedürftig sein.

Die Planung ist daher an die Ziele der Raumordnung angepasst.

## **5. Sonstige städtebauliche Konzepte**

Der Rat der Gemeinde Wietze hat am 15.12.2022 einen Kriterienkatalog für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Wietze beschlossen (vgl. VORP-10/137).

Auf diese Grundlage wurde eine Analyse, der für die Entwicklung von Freiflächenanlagen geeigneten Flächen beauftragt und die Ergebnisse des „Szenario 3“ der Flächenanalyse vom Rat der Gemeinde am 05.09.2023 beschlossen und zur Grundlage der Bauleitplanung gemacht (vgl. VORP-10/203). Es dient damit als städtebauliches Entwicklungskonzept für die gemeindliche Entwicklung.

Die Flächen der 13. Änderung gehören zu den „sogenannten Weißflächen“, den für den Bau und Betrieb von Freiflächenanlagen geeigneten Flächen der Gemeinde Wietze (vgl. Planungsgruppe Umwelt 2024<sup>16</sup>).

Die 13. Änderung sowie die geplante nachfolgende verbindliche Bauleitplanung entsprechen dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde Wietze und ihren städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen.

## **6. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbargemeinde ausgehen. Das ist bei der 13. Änderung offensichtlich nicht der Fall. Durch den geplanten Solarpark gehen keine unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art auf die angrenzenden Nachbargemeinden Winsen (Aller), Hambühren, Burgwedel, Wedemark und Buchholz (Aller) aus.

---

<sup>16</sup> Planungsgruppe Umwelt 2024: Konzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Gemeinde Wietze, Flächenanalyse Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Szenario 3, Stand: April 2024.

## **II. Rahmenbedingungen für die 13. Änderung**

### **1. Lage in der Gemeinde, Geländeverhältnisse, Entwässerung**

Der Änderungsbereich liegt östlich der Ortschaft Wieckenberg der Gemeinde Wietze (vgl. Abb. 1, S. 2). Es handelt sich um eine Fläche, die derzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird.

Das Gelände im Änderungsbereich liegt auf etwa 34 m NHN und weist nur sehr geringe Höhenunterschiede auf. Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich nicht. Die Oberflächenentwässerung erfolgt derzeit durch Versickerung auf der Fläche.

### **2. Größe des Geltungsbereichs, Eigentumsstruktur**

Der Änderungsbereich ist rd. 19,4 ha groß und befindet sich in privatem Eigentum.

### **3. Baulich genutzte Flächen, Freiflächen, Zustand von Natur und Landschaft**

Bei den Flächen im Änderungsbereich handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Die Ackerflächen werden derzeit intensiv genutzt.

Als einzige bestehende bauliche Anlage befindet sich auf der Fläche mittig ein kleines landwirtschaftliches Gebäude mit einer Pumpenanlage für die Bewässerung der Flächen. Die technischen Anlagen und das Gebäude werden nicht mehr genutzt und können beseitigt werden.

Öffentliche Wege sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Nördlich des Änderungsbereiches verläuft der Celler Weg, der eine Verbindung zwischen Wieckenberg über den Weg „Am Salzberg“ nach Norden zur Kolonie Steinförde darstellt. Die Wege sind Teil der Radwegeverbindung Wietze „Regionalschleife R 8“.

Die landwirtschaftlichen Wege südlich und östlich des Änderungsbereichs sind einspurig asphaltiert und für den öffentlichen Verkehr ohne Verkehrsbeschränkungen nutzbar. Bei dem Weg westlich des Änderungsbereichs handelt es sich um einen Feldweg.

Auf der Ackerfläche sind wegen der intensiven Nutzung keine Gebüsche oder Bäume vorhanden. An den Flurstücksgrenzen und Wegerändern um das Plangebiet finden sich im Bereich der Straßenparzellen vereinzelte junge Gehölzpflanzungen. Westlich des oben beschriebenen Feldwegs westlich des Änderungsbereichs steht eine weitgehend dichte Gehölz- und Baumreihe.

Auf Teilbereichen nördlich, südlich und östlich des Änderungsbereichs gibt es Waldflächen, welche durch die beschriebenen Straßenparzellen getrennt sind. Wald wird bei der Planung nicht in Anspruch genommen.

Aufgrund der geplanten Nutzung des Änderungsbereiches als Freiflächenanlage ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu rechnen, die nicht durch Vermeidungsmaßnahmen und / oder Maßnahmen zum Ausgleich zu kompensieren wären. Dies gilt auch für mögliche Auswirkungen

Aufgrund der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Änderungsbereichs weist der Änderungsbereich eine sehr geringe Bedeutung für Pflanzen und Tiere auf.

Aufgrund der Größe der Fläche kommt sie aber als Lebensraum für Feldvögel in Betracht, auch wenn man die Flächen ausschließt, welche von dieser Artengruppen wegen angrenzender Waldränder und Baumreihen gemieden werden.

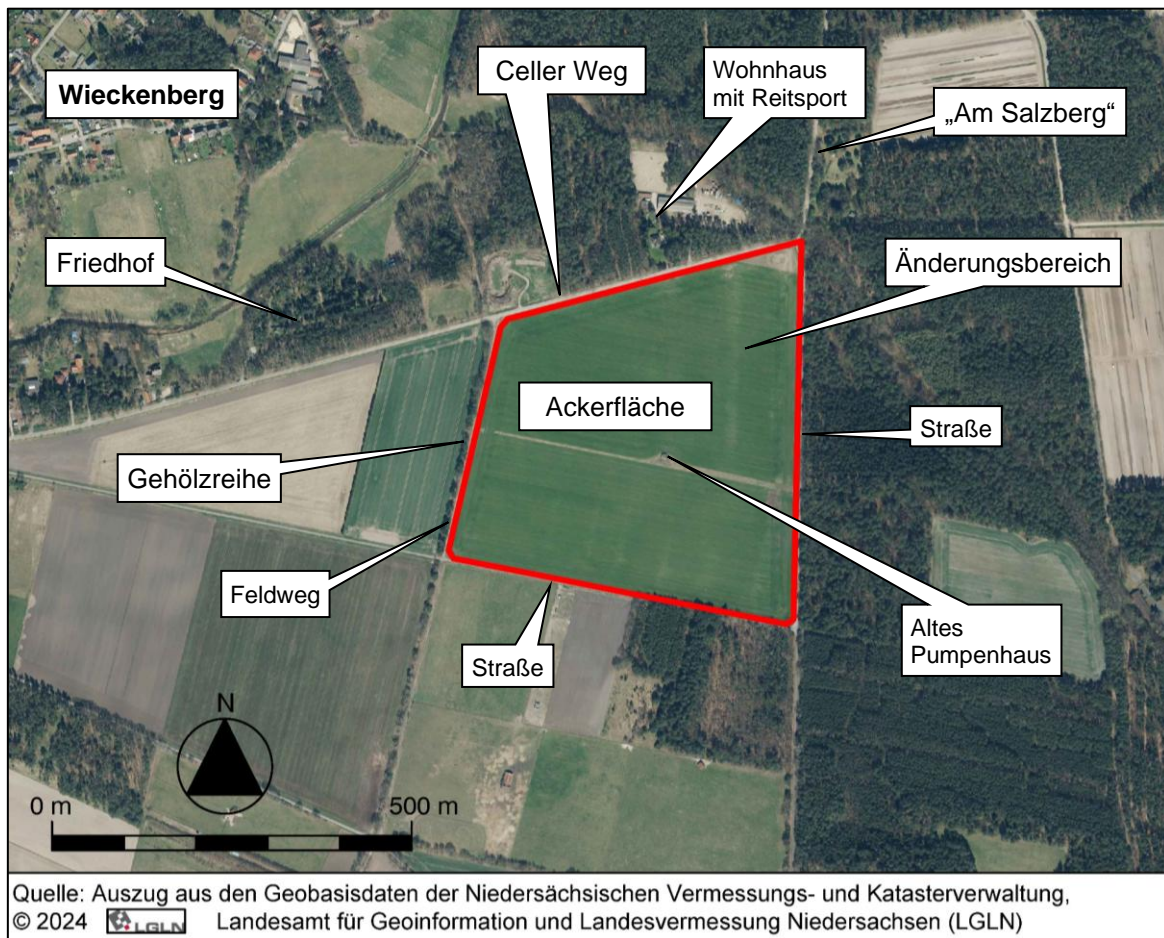


Abb. 4: Änderungsbereichs und Umgebung (Luftbild, Stand: 04/2022)

Das Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten auf Flächen und in Lebensräumen, die an den Änderungsbereich angrenzen (z. B. Wald) ist nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere für die östlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden für Brutvögel wertvollen Bereiche (NLWKN 2010/2013). Erhebliche Umweltauswirkungen oder Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allerdings aufgrund der spezifischen Wirkfaktoren von Freiflächenanlagen und der voraussichtlich fehlenden Funktion der Flächen des Änderungsbereichs als „existenzieller Nahrungslebensraum“ sehr unwahrscheinlich.

Um eine mögliche Betroffenheit der Lebensräume, die an den Geltungsbereich angrenzen zu klären und artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können, ist ein Fachgutachten beauftragt worden. **Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren ergänzt.**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind **artenschutzrechtliche Konflikte** voraussichtlich **nicht** zu erwarten bzw. können bei Betroffenheit von Feldvögeln im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden.

**Schutzgebiete und -objekte nach dem Naturschutzrecht** (BNatSchG, NNatSchG) sind im Änderungsbereich nicht vorhanden und das nächstgelegene Naturschutzgebiet über 3 km entfernt. Verstöße gegen die einschlägigen Schutzvorschriften sind daher auszuschließen.

Die Betroffenheit von **NATURA 2000-Gebieten** ist aufgrund der räumlichen Entfernung des nächstgelegenen Gebietes ebenfalls auszuschließen (ca. 3 km).

**Bodendenkmale** sind im Plangebiet und der Umgebung nicht verzeichnet (Denkmalatlas Niedersachsen, 16.10.2024).

An der nordöstlichen Ecke des Plangebiets nördlich und östlich der Kreuzung Celler Weg/ Am Salzberg ist entlang des Verlaufs des Rixförder Grabens ein **Überschwemmungsgebiet** nach dem NWG<sup>17</sup> ausgewiesen (Verordnungsfläche Nr. 746<sup>18</sup>). Über die VO-Fläche hinaus ist in den Niedersächsischen Umweltkarten (18.12.2024) kein **Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten** gem. § 78b WHG dargestellt. Da die VO-Flächen des Überschwemmungsgebietes sich nicht mit dem Änderungsbereich überschneiden und bei Umsetzung der Planung keine Umweltauswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind, ist ein Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung auszuschließen.

### **III. Erläuterung der Darstellungen und Kennzeichnung**

#### **1. Sonderbauflächen „Zweckbestimmung: "Solarpark, Fläche für die Landwirtschaft"**

Die geplante Nutzung ergibt sich aus den allgemeinen Zielen und Zwecken der 13. Änderung (vgl. oben Abschnitt I.1, Seite 2).

Um die Ziele der Planung zu erreichen, werden die Flächen im Änderungsbereich als „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung: „Solarpark, Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die zulässigen Nutzungen werden im Bebauungsplan konkretisiert.

#### **2. Nachrichtliche Übernahme: „Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz, hier: Überschwemmungsgebiet**

Das Überschwemmungsgebiet des Rixförder Graben nach § 115 NWG (VO des LK Celle vom 01.06.2016) und das Überschwemmungsgebiet der Wietze (Gemeinsame Verordnung der Region Hannover und des LK Celle) sind nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

### **IV. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange**

#### **1. Erschließung, Entwässerung, Kampfmittel**

Die äußere Erschließung des geplanten Solarparks erfolgt über den Celler Weg. Die innere Erschließung ist Sache der Durchführung der Planung.

Die technische Anbindung des erzeugten Stroms an das Stromversorgungsnetz soll an einen Netzanschlusspunkt der Avacon AG, der rd. 5 km vom Änderungsbereich entfernt liegt, erfolgen.

Die geplante Nutzung als Freiflächenanlage erfordert keinen Anschluss an das Trinkwassernetz. Die Frage des Löschwasserbedarfs und der Nachweis der Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden im Baugenehmigungsverfahren geklärt.

Die geplante Freiflächenanlage erfordert auch keinen Anschluss an den Schmutzwasserkanal.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt weiterhin über eine oberflächliche Versickerung des anfallenden Wassers.

---

<sup>17</sup> Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82).

<sup>18</sup> Überschwemmungsgebiet Rixförder Graben, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wietze, des Rixförder Grabens, der Hengstbeeke, des Mühlengrabens und des Flußgrabens in der Region Hannover und im Landkreis Celle vom 03.05.2016)



Die Frage einer möglichen Kampfmittelbelastung des Änderungsbereichs wird im weiteren Planverfahren geklärt.

## **2. Nutzung erneuerbarer Energien**

Die Planung fördert die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB). Das ist das wesentliche Ziel der 13. Änderung.

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie, trägt zum Schutz des Klimas bei. Durch die Nutzung von Solarstrom wird kein klimaschädliches CO<sub>2</sub> produziert und in der Gesamtbilanz die Vermeidung von Emissionen erreicht.

Die Planung trägt dazu bei, die Anforderungen, die sich aus § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1a Abs. 5 BauGB ergeben, umzusetzen: Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch eine Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt, Rechnung getragen.

## **3. Versorgung mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit**

Das Vorhaben dient der **Stromerzeugung** aus regenerativen Quellen. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden.

Darüber hinaus wird in Zusammenhang mit den Freiflächenanlagen ggf. ein Stromspeicher errichtet, um die Zeiten der Abregelung der Anlage zu minimieren und eine optimale Nutzung der Sonnenenergie zu erreichen.

Durch die Planung werden daher die Belange der Versorgung mit Energie einschließlich der Versorgungssicherheit gefördert (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e) BauGB). Das ist ein weiteres wichtiges Ziel der 13. Änderung.

## **4. Landwirtschaft**

Das Vorhaben soll auf Flächen realisiert werden, die bislang landwirtschaftlich genutzt worden sind. Die Flächeneigentümer unterstützen das Projekt und sind bereit, ihre Flächen für den Bau und Betrieb des Solarparks bereit zu stellen.

Die Belange der Landwirtschaft gehen jedoch über das individuelle Interesse der jeweiligen Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen hinaus und berücksichtigen den Schutz und die Erhaltung produktiver Flächen zur Produktion von Nahrungsmitteln und Biomasse. Damit sollen auch die Interessen der Pächter landwirtschaftlicher zum Tragen kommen, die nicht immer mit den Interessen der Grundstückseigentümer übereinstimmen müssen.

Die Gemeinde hat die Erforderlichkeit der Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Produktion von Strom auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie und die dadurch ausgelöste Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden und Nutzflächen abgewogen und sich wegen der geringen Ertragsfähigkeit für die Nutzung der Flächen im Änderungsbereich durch Freiflächenanlagen entschieden.

## V. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Die Umweltprüfung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

## A. Einleitung

### 1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für einen Solarpark zur Errichtung von FFPV-Anlagen (einschließlich erforderlicher Nebenanlagen) südöstlich der Ortslage von Wieckenberg herzustellen. Dazu zählen auch die Sicherung der Erschließung für den Betrieb der FFPV-Anlage, Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bau und den Betrieb der Anlagen bis zum Rückbau zu schaffen, und nicht zuletzt die Sicherung einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung während der Betriebsdauer der PV-Anlage und die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung als Hauptnutzung nach Betriebsende und Rückbau der FFPV-Anlagen.

### 2. Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Zur Abschätzung von Art und Umfang der Umweltauswirkungen, die auf der Grundlage der Flächennutzungsplan-Änderung geplant und durch Umsetzung der Planung verursacht werden können, werden die bisherigen Darstellungen des gültigen F-Plans mit den vorgesehenen neuen Darstellungen verglichen (bilanziert).

Die umweltrelevanten Wirkungen der durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Nutzung lassen sich untergliedern in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. **Baubedingte Wirkungen** treten temporär während der Bauphase auf, z. B. Bodenverdichtungen durch Baustraßen, Baulärm, Staub). **Anlagebedingte Wirkungen** sind Wirkungen, die durch den Bau und die Erstellung von Freiflächenanlagen für die Energieversorgung verursacht werden können (Versiegelung durch die Gründung von Ständerbauwerken, Nebenanlagen und Zufahrten, Veränderung von Biotopen). Sie treten so lange auf, wie die Anlagen existieren; es kann sich also auch um temporäre Wirkungen handeln, wenn die Anlagen auf eine befristete Betriebsdauer ausgelegt sind und daran anschließend ein Rückbau und eine geänderte Nutzung vorgesehen ist. **Betriebsbedingte Wirkungen** sind z. B. Emissionen, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb von Anlagen und Gebäuden unvermeidbar auftreten (Lärm, Staub, Strahlung). Sie sind in der Betriebsphase, also temporär wirksam, wenn es sich um Anlagen und Einrichtungen handelt, für die eine temporäre Nutzung vorgesehen ist mit anschließendem Rückbau<sup>19</sup>.

---

<sup>19</sup> Wenn es sich bei einer Bauleitplanung um eine sogenannte Angebots-Planung handelt, ist von einer Dauerhaften Ausübung der vorgesehenen Nutzungen auszugehen, auch wenn ein erstmals auf der Grundlage der Bauleitplanung umgesetztes Vorhaben nur befristet genehmigt oder durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarungen nur befristet betrieben und dann (vollständig) zurückgebaut werden soll. Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen ist in diesem Fall davon auszugehen, dass die fortbestehenden Nutzungs- und Betriebsrechte nochmals/ weiterhin ausgeübt werden.

### **3. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes**

Die Prüfung, ob Umweltauswirkungen als erheblich negativ oder positiv zu bewerten sind, erfolgt vor dem Hintergrund rechtlich fixierter Umweltschutzziele (Umweltqualitätsziele). In der Bauleitplanung sind insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch die für die Planaufstellung selbst bedeutsamen Ziele zu benennen.

Die für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans relevanten Umweltschutzziele werden im weiteren Verfahren ergänzt.

#### **a) Fachgesetze**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

#### **b) Fachpläne**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

#### **c) Raumordnung**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

### **4. Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

### **5. Sonstige Belange des Umweltschutzes**

Die nach § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht zu berücksichtigende Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben e), f) und h) werden, sofern relevant, im Umweltbericht in Zuordnung zu den jeweils geeigneten Schutzgütern gem. der Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 behandelt.

## **B. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands und Prognose zur Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Die Bestandsaufnahme umfasst die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern gem. der Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das mit der Änderung des BauGB vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) eingeführte Schutzgut Fläche wird im Kontext mit dem Schutzgut Boden berücksichtigt, findet sich prinzipiell aber auch in den übrigen Schutzgütern mit flächenhafter Betroffenheit wieder.

Die Ermittlung des Umweltzustands bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Die Umweltprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten der zuständigen Fachämter sowie eigener Erhebungen (Biotoptypenerfassung anhand von Luftbild sowie Begehung, Fotos von den örtlichen Gegebenheiten).

Die Bedeutung der genannten Schutzgüter für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild bestimmt die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen im Rahmen der Eingriffsregelung.

## **1. Schutzgut Mensch und seine Gesundheit**

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Dabei sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung und das Wohnumfeld relevant. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung erfordern die vorsorgende Vermeidung oder Minderung von Emissionen und Immissionen (Immissionsschutz).

### **a) Bestand und Bewertung**

Der Siedlungsrand von Wieckenberg liegt in einer Entfernung von rd. 700 m zum Westrand des Änderungsbereichs.

Die Straßen und Wege entlang des Änderungsbereichs werden auch zu Erholungszwecken genutzt. Hervorzuheben ist die Bedeutung Celler Straße als Radwegeverbindung Wietze „Regionalschleife R 8“.

### **b) Bestand und Bewertung**

Die Prognose zur Entwicklung bei Durchführung der Planung wird zur Veröffentlichung ergänzt.

## **2. Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG).
- „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

### **a) Teilschutzgut Biotope / Pflanzen: Bestand und Bewertung**

Der Änderungsbereich ist aktuell durch eine intensive Ackernutzung geprägt. Entlang der Straßen und Wegeparzellen gibt es vereinzelt wegebegleitenden Gehölzbestand.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung werden zur Veröffentlichung ergänzt.



## **b) Teilschutzgut Biotope / Pflanzen: Auswirkungsprognose**

Bei der geplanten Nutzungsänderung von Acker in Extensivgrünland in Verbindung mit dem geplanten Solarpark und aufgrund von Eingrünungen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, ist mit einer temporären Aufwertung im Plangebiet zu rechnen. Die Prognose zur Entwicklung bei Durchführung der Planung wird zur Veröffentlichung ergänzt.

## **c) Teilschutzgut Tiere: Bestand und Bewertung**

Lebensstätten und eine hohe Bedeutung des Änderungsbereiches als Nahrungshabitat für Arten mit mehr als allgemeiner Bedeutung sind im Änderungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung nicht zu erwarten, mit einer Ausnahme: bodenbrütende Vogelarten.

Der wird im Jahr 2025 eine artenschutzrechtliche Kartierung der Brutvögel im Änderungsbereich erfolgen. Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren ergänzt.

## **d) Teilschutzgut Tiere: Auswirkungsprognose**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

## **3. Schutzgut Boden und Fläche**

Gem. § 1a Abs. 1 soll mit Grund und **Boden** sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind **Bodenversiegelungen** auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden ist das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Die Umweltprüfung ist auf die Bewertung der Bodenfunktionen fokussiert, die in § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden.

Das in § 1a NNatSchG verankerte Ziel, „die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden“ wird aufgrund der gesetzlichen Vorgaben<sup>20</sup> als Optimierungsgebot zur Begrenzung der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Bodenflächen übernommen.

Besonders die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion sollen bei der Bewertung beachtet werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

## **4. Schutzgut Wasser**

Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt sind die Ziele des WHG zu berücksichtigen

Im Änderungsbereich muss die **Reinhaltung des Grundwassers und des Oberflächenwassers** gewährleistet bleiben.

Das anfallende Regenwasser wird, wie bisher, dem Grundwasser zugeführt (**Grundwasserneubildung**). Die geplante Nutzung durch Solarfreiflächenanlagen ist nicht mit einer Verunreinigung des Oberflächenwassers verbunden.

---

<sup>20</sup> Die gesetzliche Vorschrift des § 1a NNatSchG enthält eine verbindliche Vorgabe für das ganze Bundesland Niedersachsen ohne Maßgaben für Teilräume, z. B. Gemeinden. Darüber hinaus enthält die Vorschrift klare Vorgaben für die Neuversiegelung pro Tag bis zum Ablauf des Jahres 2030 und bis zum Ablauf des Jahres 2050, allerdings keine operationalisierten Vorgaben zu Zwischenwerten. Auf eine konkrete Planung ist die Vorschrift daher nicht anders anzuwenden, als die Maßgaben des § 1a Abs. 2 BauGB bereits vorschreiben.

**Oberflächengewässer** sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.

## **5. Schutzgut Luft/ Klima**

Gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Im Interesse des Umweltschutzes müssen schädliche Umwelteinwirkungen durch **Luftverunreinigungen** vermieden werden. Luftverunreinigungen sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4 BImSchG).

Bei den geplanten Nutzungen ist nicht zu erwarten, dass gegenüber der bestehenden Nutzung im Änderungsbereich erhebliche Luftverunreinigungen entstehen.

Es sind im Gegenteil großräumig mit positiven Umweltauswirkungen durch die Nutzung der Solarenergie zu rechnen, da die Erzeugung und Nutzung von Solarstrom die Produktion von klimaschädlichem CO<sub>2</sub> durch Nutzung fossiler Energieträger vermeidet.

Auswirkungen auf das lokale Klima sind nicht zu erwarten.

## **6. Schutzgut Landschaft**

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

## **7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Unter Kultur- und Sachgütern werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Baudenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden.

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

## **8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

## **9. Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene intensive landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben. Damit verbundene Umweltauswirkungen würden weiter anhalten.

Der klimatische Nutzen (positive Umweltauswirkung) durch die CO<sub>2</sub>-Einsparung aufgrund der Nutzung der Sonnenenergie für die Energiegewinnung würde entfallen.

## **10. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

## **11. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB)**

In § 1a BauGB sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz aufgeführt, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne anzuwenden sind:

- das Bodenschutzgebot gem. § 1a Abs. 2 BauGB,

- Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a Abs. 3 BauGB,
- Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten gem. § 1a Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 34 ff. BNatSchG. (Vgl. oben Abschnitt 8.a) und
- die Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5 BauGB.

#### **a) Bodenschutzgebot**

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die geplanten Solar-Freiflächenanlagen führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Bodens.

#### **b) Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

#### **c) Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten**

Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen.

#### **d) Erfordernisse des Klimaschutzes**

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie, trägt zum Schutz des Klimas bei. Durch die Nutzung von Solarstrom wird kein klimaschädliches CO<sub>2</sub> produziert und in der Gesamtbilanz durch Substitution fossiler Energieträger die Vermeidung von Emissionen erreicht.

Die Planung trägt dazu bei, die Anforderungen, die sich aus § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1a Abs. 5 BauGB ergeben, umzusetzen: Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch eine Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt, Rechnung getragen.

Das Vorhaben leistet damit einen Beitrag zum Erreichen der Niedersächsischen Klimaschutzziele nach § 3 NKlimaG.

## **12. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

### **a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Vorrangiges Anliegen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung ist die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot, fachlich-technisches Optimierungsgebot). Hervorzuheben ist als primäre Vermeidungsmaßnahmen die Überplanung einer Fläche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

### **b) Maßnahmen zum Ausgleich**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

## **C. Artenschutzrechtliche Belange**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Änderungen von Flächennutzungsplänen selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings vor. Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Bezüglich der Verbotstatbestände kann ein Eintreten des Störungstatbestandes für weit verbreitete (ubiquitäre) und ungefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden. Dies betrifft in erster Linie Vogelarten und nicht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen in der normalen Landschaft führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großflächig abgrenzbar sind und i. d. R. hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Teile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen i. d. R. ausgeschlossen werden.

### **2. Konfliktabschätzung/ Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

### **3. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

### **4. Fazit**

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

## D. Zusätzliche Angaben

### 1. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

### 2. Maßnahmen zur Überwachung

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

### 3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Angaben werden zur Veröffentlichung ergänzt.

## VI. Private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten.

Das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstücks wird durch die Planung gefördert.

Das Interesse, das Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohn- oder Geschäftslage ergeben, wird für die angrenzenden Bereiche nicht wesentlich beeinträchtigt. Die geplanten Solar-Freiflächenanlagen liegen so weit vom Ortsrand von Wieckenberg entfernt, so dass Beeinträchtigungen der Wohnnutzung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden können. Das gilt auch für das vorhandene Wohnhaus im Außenbereich, bei dem aufgrund der Lage nördlich des geplanten Solarparks Blendwirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden können.

## VII. Abwägung: Zusammenfassende Gewichtung

Die zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials ist die eigentliche Abwägung, mit der ein Ausgleich zwischen harmonisierenden und gegenläufigen Belangen hergestellt wird. Die Gemeinde hat hierbei Gestaltungsfreiheit. Diese Gestaltungsfreiheit hat aber Grenzen. Die Grenzen des Gebots einer gerechten Abwägung werden verletzt, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Gewicht der Belange steht.

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung eines Solarparks ermöglicht werden. Damit werden die **Nutzung erneuerbarer Energien, die Belange der Versorgung mit Energie und die Belange des Klimaschutzes** gefördert.

Die Belange der Landwirtschaft werden beeinträchtigt, indem Ackerflächen zumindest teilweise / vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die Umweltbelange werden nach derzeitigem Stand durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt.

Die erkennbar betroffenen privaten Belange werden gefördert.

Insgesamt rechtfertigt die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, der Belange der Versorgung mit Energie und des Klimaschutzes die Aufstellung der Planung.



## **Verfahrensvermerke**

### **Planverfasserin**

Der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilpläne 1 und 4, „Solarpark Wieckenberg“ der Gemeinde Wietze und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im Januar 2025

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilpläne 1 und 4, „Solarpark Wieckenberg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

### **Frühzeitige Beteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am \_\_\_\_\_ durch Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde sowie im Rathaus in Wietze in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig.

Wietze, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister